

Statuten des Liechtensteinischen Bankenverbandes eingetragener Verein

Von der Generalversammlung verabschiedet am 22. Januar 2003.
(geändert am 18. Februar 2005, am 4. März 2008, am 13. Januar 2010, am 23.
Oktober 2013, am 25. März 2015, am 16. März 2016, am 13. Dezember 2017, am
23. Mai 2018, am 31. März 2021, am 23. August 2023 sowie am 26. März 2025)

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen, die in diesen Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwenden werden, gelten sprachlich auch in der weiblichen Form.

I Allgemeines

Art. 1: Name, Sitz

1. Unter dem Namen «Liechtensteiner Bankenverband» besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes und ist im Handelsregister eingetragen.¹
2. Der Verein, nachstehend kurz Bankenverband genannt, hat seinen Sitz in Vaduz.

Art. 2: Dauer

Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

II Zweck

Art. 3: Ideeller Zweck

1. Der Zweck des Bankenverbandes besteht in
 - a) der Wahrnehmung und Vertretung der Rechte und Interessen des Banken-Dienstleistungssektors;
 - b) der Selbstregulierung, namentlich zum Schutz des Finanzplatzes, der Gläubiger und der Anleger;
 - c) der Erhaltung und Förderung des liechtensteinischen Banken- und Finanzplatzes;
 - d) der Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bankgewerbe.
2. Der Bankenverband betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe und ist nicht gewinnorientiert².

III Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliederkreis³

1. Als Mitglieder des Bankenverbandes können aufgenommen werden
 - a) Mitgliedsbanken;
 - b) Assoziierte Mitglieder⁴
2. Als Mitgliedsbanken gelten die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft errichteten und von der Finanzmarktaufsicht (FMA) gemäss Bankengesetz bewilligten Banken mit Firmensitz und Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein.
3. Die Assoziierte Mitgliedschaft können u. a. beantragen 1) andere beaufsichtigte Finanzintermediäre, 2) übrige Dienstleister und Fintechs sowie

¹ geändert am 25. März 2015

² geändert am 26. März 2025

³ geändert am 23. Oktober 2013

⁴ geändert am 26. März 2025

3) Beratungs- und Revisionsgesellschaften, sowie 4) Verbandsorganisationen. Weitergehende Rechte und Pflichten sind dem separaten Reglement für Assoziierte Mitglieder zu entnehmen, welches vom Vorstand beschlossen wird.^{5 6}

4. Der Bankenverband ist berechtigt, mit der Aufnahme als Mitglied personenbezogene Daten von Vertretern des Mitglieds sowie dessen Mitarbeitenden zur Wahrung seiner berechtigten Interessen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f DSGVO zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.⁷

Art. 5: Aufnahme^{8 9}

1. Über die Aufnahme neuer Mitgliedsbanken und Assoziierter Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Ein Aufnahmegesuch kann von Banken und anderen von der FMA beaufsichtigten Unternehmen frühestens nach Erteilung der Bewilligung durch die FMA gestellt werden. Für das erste Geschäftsjahr bis zum Vorliegen des ersten vollständigen Geschäftsberichts entspricht der ordentliche Mitgliedsbeitrag bei Banken demjenigen von einer Bank mit einem Stimmrecht.¹⁰
3. Dem schriftlichen Bewilligungsgesuch sind, wo vorhanden, die Bewilligungen der FMA, eine Beschreibung des Geschäftsmodells¹¹, die Statuten und ein Handelsregistrauszug beizufügen.
4. Ein die Aufnahme als Mitgliedsbank ablehnender Beschluss des Vorstands kann mit Beschwerde an die Generalversammlung weitergezogen werden, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

Art. 6: Austritt

1. Der Austritt aus dem Bankenverband kann durch schriftliche Erklärung auf Ende eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
2. Das Ausscheiden einer Mitgliedsbank infolge Fusion mit oder Absorption durch eine andere Mitgliedsbank ist dem Austritt gleichgestellt. Es ist der Beitrag für das gesamte Vereinsjahr geschuldet und es erfolgt weder eine vollumfängliche noch eine teilweise Rückerstattung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr.¹²

Art. 7: Ausschluss

1. Durch Beschluss der Generalversammlung kann eine Mitgliedsbank oder ein Assoziiertes Mitglied¹³ wegen Zuwiderhandlung gegen die Zweckbestimmung, Nichtbezahlung der Beiträge (Art. 39) oder aus anderen wichtigen Gründen

⁵ geändert am 13. Dezember 2017

⁶ geändert am 26. März 2025

⁷ geändert am 13. Dezember 2017

⁸ geändert am 18. Februar 2005

⁹ geändert am 23. Oktober 2013

¹⁰ geändert am 23. August 2023

¹¹ geändert am 26. März 2025

¹² geändert am 25. März 2015

¹³ geändert am 23. Oktober 2013

aus dem Bankenverband ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen.

2. Im Falle der Ausschliessung erfolgt weder eine vollumfängliche noch eine teilweise Rückerstattung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr.

IV Organisation

Art. 8: Organe

1. Die Organe des Bankenverbandes sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Präsident
 - d) der Geschäftsführer
 - e) die Kontrollstelle
2. Weiter verfügt der Bankenverband über folgende Instanzen und Gremien:
 - f) die Plenarversammlung
 - g) die Geschäftsstelle
 - h) die Ausschüsse sowie Arbeits- und Expertengruppen¹⁴

A. Generalversammlung

Art. 9: Zusammensetzung, Stimmrecht

1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedsbanken zusammen.
2. Die Stimmkraft einer Mitgliedsbank in der Generalversammlung richtet sich wie folgt nach der Grösse ihrer massgeblichen Bilanzsumme:

Bilanzsumme:

grösser als CHF 5 Mrd:	8 Stimmen
zwischen CHF 2 Mrd und 5 Mrd:	4 Stimmen
zwischen CHF 1 Mrd und 2 Mrd:	3 Stimmen
zwischen CHF 250 Mio und 1 Mrd:	2 Stimmen
kleiner als CHF 250 Mio:	1 Stimme

3. Massgeblich für die Berechnung der Stimmkraft ist jene Bilanzsumme, die im letzten publizierten Jahresbericht einer Bank vor der betreffenden Generalversammlung aufgeführt wird.
4. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch je einen Vertreter, der dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung der betreffenden Mitgliedsbank anzugehören hat.
5. Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen; sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.¹⁵

¹⁴ geändert am 13. Dezember 2017

¹⁵ geändert am 26. März 2025

Art. 10: Einberufung

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten über Beschluss des Vorstands einberufen.
2. Die ordentliche Generalversammlung ist im Laufe der ersten vier Monate eines jeden Kalenderjahres abzuhalten.
3. Die Einberufung der Generalversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes derselben zu erfolgen. Die Absendung der Einladung muss spätestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung erfolgen.
4. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet, oder wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitgliedsbanken verlangt wird. Das Verlangen ist unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich zu stellen. In diesem Falle ist die ausserordentliche Generalversammlung binnen Monatsfrist nach Eingang dieses Verlangens einzuberufen.
5. Zur Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge findet jedes Jahr eine ausserordentliche Generalversammlung statt.¹⁶

Art. 11: Teilnahme der Vorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an der Generalversammlung einzuladen.
2. Soweit ein Mitglied des Vorstands nicht als Vertreter einer Mitgliedsbank fungiert (Art. 9 Abs. 4), kommt ihm in der Generalversammlung beratende Stimme zu.

Art. 12: Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge (Art. 40);
- c) Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- d) Wahl der Kontrollstelle (Art. 38);
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Geschäftsführers;
- f) Erledigung der Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches;
- g) Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder von übrigen Mitgliedern des Vorstands (Art. 26);
- h) Ausschluss von Mitgliedsbanken und Assoziierten Mitgliedern (Art. 7);¹⁷
- i) Änderung der Statuten (Art. 44);
- j) Erlass von Richtlinien;
- k) Auflösung und Liquidation des Bankenverbandes (Art. 45);

¹⁶ geändert am 4. März 2008

¹⁷ geändert am 13. Dezember 2017

- l) Beschlussfassung betreffend Angelegenheiten, die gemäss den Statuten der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV zu den Kompetenzen gehören, die dem Liechtensteinischen Bankenverband in seiner Eigenschaft als Stifter zustehen, namentlich die Wahl des Stiftungsrates, die Erhöhung des Stiftungsvermögens sowie der Erlass und die Änderung von Statuten der Stiftung.^{18 19}

Art. 13: Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsbanken vertreten ist.
2. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
3. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht eine geheime Abstimmung beschliesst.
4. Die Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht von der Generalversammlung die Durchführung offener Wahlen beschlossen wird. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 14: Versammlungsleitung

1. Der Präsident führt in der Generalversammlung den Vorsitz. Er eröffnet, leitet, vertagt und schliesst die Generalversammlung.
2. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Generalversammlung die Behandlung wegen Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliesst.

Art. 15: Protokoll

1. In jeder Generalversammlung ist ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste unter Angabe der vertretenen Stimmen zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Er muss nicht Vertreter einer Mitgliedsbank sein.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll ist in möglichster Kürze zu führen. Es hat Anträge in ihrem Wortlaut sowie die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Genehmigung obliegt der nächsten Generalversammlung.

Art. 16: Fragerecht

In jeder Generalversammlung können nach Erschöpfung der Tagesordnung von allen Mitgliedern kurze mündliche Anfragen an den Vorstand oder die Geschäftsstelle gerichtet werden. Der Präsident, ein von ihm ersuchtes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle ist gehalten, die Anfragen mündlich zu beantworten oder die Gründe für die Verschiebung oder Ablehnung der Beantwortung bekannt zu geben.²⁰

¹⁸ geändert am 25. März 2015

¹⁹ geändert am 13. Dezember 2017

²⁰ geändert am 26. März 2025

B. Vorstand

Art. 17: Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten sowie aus Vertretern von vier bis sechs weiteren Mitgliedsbanken, die alle von der Generalversammlung gewählt werden.^{21 22 23}
2. Die gewählten Mitgliedsbanken bestimmen ihren Vorstandsvertreter, wobei dieser der Geschäftsleitung der jeweiligen Bank angehören oder von entsprechenden Mitgliedsbank speziell für die Vertretung im Vorstand abgestellt und mit allen Informationen und Rechten ausgestattet sein muss.^{24 25}
3. Die Mitgliedsbanken, die einen Vertreter in den Vorstand delegieren wollen, reichen ihren Vorschlag spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Geschäftsführer schriftlich ein.
4. Keine Mitgliedsbank darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.
5. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre²⁶. Eine Wiederwahl ist möglich.²⁷
6. Nach Ablauf der Amtsdauer hat der Vorstand die Geschäfte verantwortlich weiterzuführen, bis eine Neubestellung erfolgt ist.

Art. 18: Ehrenamtlichkeit

Die Vertreter der Vorstandsbanken sowie der Vizepräsident üben die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Barauslagen, Spesen und Reisekosten.²⁸

Art. 19: Ersatzbestellung

Scheidet der Vertreter einer Bank während der Amtsdauer aus (Wechsel des Arbeitgebers, Rücktritt, Tod, Abberufung), wird das betreffende Institut für den Rest der Amtsdauer umgehend einen neuen Vertreter in den Vorstand entsenden.

Art. 20: Einberufung, Vorsitz

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds unter Angabe der Traktanden sowie von Ort und Zeit einberufen.
2. Im Vorstand führt der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Vorsitz. Kann auch der Vizepräsident nicht an der Sitzung teilnehmen, so übernimmt das amtsälteste Mitglied den Vorsitz.

²¹ geändert am 13. Januar 2010

²² geändert am 25. März 2015

²³ geändert am 16. März 2016

²⁴ geändert am 31. März 2021

²⁵ geändert am 26. März 2025

²⁶ geändert am 26. März 2025

²⁷ geändert am 13. Januar 2010

²⁸ geändert am 31. März 2021

Art. 21: Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen und wenigstens vier Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vizepräsident, bzw. dessen Stellvertreter hat im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.²⁹
3. Es besteht Stimmzwang. Wenn ein Mitglied aus persönlichen oder geschäftlichen Gründen befangen ist, so ist es verpflichtet, dies zu erklären und auf die Stimmabgabe zu verzichten.
4. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, aber nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands (Zirkularbeschlüsse). Sie werden an der nächsten Sitzung des Vorstands nachprotokolliert.

Art. 22: Vertretung im Einzelfall

Wenn ein Mitglied des Vorstands verhindert ist, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, kann es sich für diesen Fall vertreten lassen. Der Vertreter muss Mitglied jener Geschäftsleitung sein, der das vertretene Vorstandsmitglied angehört. Art. 17 bleibt vorbehalten.

Art. 23: Zuständigkeit

1. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Zum Wirkungskreis des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) die Aufnahme neuer Mitgliedsbanken und Assoziierter Mitglieder^{30 31} (Art. 5);
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
 - c) die Vorbereitung der Geschäfte und die Einberufung der Generalversammlung;
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - e) die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen;
 - f) die Ausarbeitung von Richtlinien zu Handen der Generalversammlung sowie der Erlass von Reglementen;
 - g) der Erlass von Empfehlungen an die Mitgliedsbanken;
 - h) die Bestellung des Geschäftsführers sowie die Festlegung seiner Anstellungsbedingungen und seines Pflichtenhefts;
 - i) die Gewährung der Unterschriftsberechtigung an Mitarbeiter der Geschäftsstelle;

²⁹ geändert am 13. Januar 2010

³⁰ geändert am 23. Oktober 2013

³¹ geändert am 26. März 2025

- j) die Bestellung und Auflösung von Ausschüssen für einzelne Fachgebiete sowie die Abnahme von Projektanträgen;^{32 33}
 - k) die Entsendung von Vertretern des Bankenverbandes in staatliche Kommissionen sowie in nicht-staatliche Organisationen, Kommissionen und externe Arbeitsgruppen;³⁴
 - l) Vereinbarungen mit der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV;³⁵
 - m) die Antragstellung über die Ausschlussung von Mitgliedsbanken und Assoziierten Mitgliedern.^{36 37}
3. Der Vorstand hat die Kompetenz, in wichtigen und zeitlich dringenden Angelegenheiten unvorhergesehene Ausgaben zu genehmigen, auch wenn diese am Jahresende zu einer Überschreitung des Budgets führen werden. Die Überschreitung darf jedoch höchstens 10 % vom bewilligten Budget betragen.
4. Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte dem Präsidenten zur selbständigen Erledigung übertragen.

C. Präsident

Art. 24: Bestellung, Aufgaben

1. Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei die Möglichkeit besteht, die neue Amtszeit auf ein Jahr zu beschränken.³⁸
2. Der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und erledigt alle Aufgaben, die ihm durch die Statuten oder delegationsweise übertragen worden sind.
3. Der Präsident nimmt an den Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands mit beratender Stimme teil.³⁹
4. Bei Verhinderung des Präsidenten nimmt der Vizepräsident, bzw. dessen Stellvertreter die Aufgaben des Präsidenten wahr.

Art. 25: Vertretung nach aussen, Zeichnungsrecht

1. Der Präsident vertritt den Bankenverband und den Vorstand nach aussen. Er unterzeichnet die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands.
2. Der Präsident und der Vizepräsident sind kollektiv zeichnungsberechtigt, jeweils untereinander, einem anderen Mitglied des Vorstands, dem Geschäftsführer oder mit einem zeichnungsberechtigten Mitarbeiter der

³² geändert am 13. Dezember 2017

³³ geändert am 26. März 2025

³⁴ geändert am 13. Dezember 2017

³⁵ geändert am 13. Dezember 2017

³⁶ geändert am 13. Dezember 2017

³⁷ geändert am 26. März 2025

³⁸ geändert am 26. März 2025

³⁹ geändert am 13. Januar 2010

Geschäftsstelle. Für besondere Fälle, z. B. gegenüber Banken, kann der Vorstand Einzelvollmacht erteilen.⁴⁰

3. Bei der Regelung des Bankzeichnungsrechts kann der Vorstand eine kollektive Zeichnungsberechtigung vorsehen.

Art. 26: Abberufung

Die Mitglieder des Vorstands sowie der Präsident können von der Generalversammlung wegen schweren pflichtwidrigen Verhaltens abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Stimmen.⁴¹

Art. 27: Protokoll

1. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat die Namen der anwesenden Mitglieder oder Vertreter, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das ziffernmässige Abstimmungsergebnis mit den Namen der Dafür- und der Dagegenstimmenden zu enthalten. Liegen dem Beschluss schriftliche Anträge oder Entwürfe zugrunde, kann auf diese verwiesen werden.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden jeder Mitgliedsbank zur Kenntnis gebracht.⁴²

Art. 28: Akteneinsicht

1. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, in die Akten des Bankenverbandes Einsicht zu nehmen. Das Begehren ist an den Präsidenten zu richten.
2. Mitgliedsbanken können in die Akten des Bankenverbandes Einsicht nehmen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Das Begehren ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Ein ablehnender Beschluss kann mit Beschwerde an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 29: Information

Der Vorstand, der Präsident und die Geschäftsstelle haben alle Mitgliedsbanken in regelmässigen Abständen über alle wichtigeren, die Mitgliedsbanken allgemein betreffenden Angelegenheiten in geeigneter Form zu informieren. Diese Infos erfolgen in der Regel schriftlich, oder per E-Mail.⁴³

D. Geschäftsführer

Art. 30: Bestellung, Funktion

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt. Ihm obliegt die Führung und Organisation der Geschäftsstelle. Seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft näher umschrieben.
2. Zu seinen Aufgaben gehören im Einvernehmen mit dem Präsidenten insbesondere:

⁴⁰ geändert am 13. Januar 2010

⁴¹ geändert am 13. Januar 2010

⁴² geändert am 13. Dezember 2017

⁴³ geändert am 13. Januar 2010

- a) die Vertretung des Verbandes nach aussen gegenüber Behörden und anderen staatlichen Stellen sowie gegenüber nationalen, ausländischen und internationalen Organisationen;
 - b) die Vertretung gegenüber den Medien.
- 3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.⁴⁴
 - 4. Der Geschäftsführer ist kollektiv zeichnungsberechtigt, zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem anderen Mitglied des Vorstands oder mit einem zeichnungsberechtigten Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Für besondere Fälle, z. B. gegenüber Banken, kann der Vorstand dem Geschäftsführer Einzelvollmacht erteilen.

E. Geschäftsstelle

Art. 31: Aufgaben, Führung, Überwachung

- 1. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer des Verbandes geführt.
- 2. Sie bereitet zusammen mit dem Präsidenten die dem Vorstand zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.⁴⁵
- 3. Sie führt die laufenden Geschäfte im In- und Ausland und betreut die Finanzen des Verbandes.
- 4. Sie verfasst Berichte und Eingaben des Verbandes.
- 5. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle wird vom Präsidenten überwacht.

Art. 32: Mitarbeiter der Geschäftsstelle

- 1. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, im Rahmen des vom Vorstand bewilligten Personalbudgets Mitarbeiter für die Geschäftsstelle anzustellen sowie externe Mandate zu erteilen. Die Anstellungs- und Mandatsverträge werden von ihm und vom Präsidenten unterzeichnet.⁴⁶
- 2. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind dem Geschäftsführer direkt unterstellt. Der Geschäftsführer bestimmt ihre Pflichtenhefte im Rahmen der im Anstellungsvertrag umschriebenen Funktionen.
- 3. In besonderen Fällen können auch der Vorstand oder der Präsident einem Mitarbeiter einmalige oder ständige Aufgaben zuweisen.
- 4. Soweit es für die Funktion eines Mitarbeiters erforderlich ist, kann ihm der Vorstand auf Antrag des Geschäftsführers die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien erteilen.⁴⁷
- 5. Der Vorstand kann auf Antrag des Geschäftsführers einzelne Mitarbeiter berechtigen, einmalig oder ständig an seinen Sitzungen teilzunehmen.

⁴⁴ geändert am 13. Januar 2010

⁴⁵ geändert am 13. Januar 2010

⁴⁶ geändert am 13. Januar 2010

⁴⁷ geändert am 13. Januar 2010

F. Plenarversammlung

Art. 33: Zusammensetzung, Funktion

1. Die Plenarversammlung setzt sich zusammen aus je einem Vertreter jeder Mitgliedsbank, der dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung dieser Bank angehört.
2. Die Plenarversammlung dient der unmittelbaren und gegenseitigen Information von Mitgliedsbanken und Vorstand sowie der Diskussion von aktuellen Angelegenheiten. Die Plenarversammlung fasst jedoch keine Beschlüsse, die gemäss Art. 12 der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 34: Einberufung, Durchführung

1. Die Plenarversammlung wird nach Bedarf vom Präsidenten über Beschluss des Vorstands unter Angabe der Traktanden einberufen. In dringenden Fällen muss die Frist von mindestens zehn Tagen für die Einladung nicht eingehalten werden.
2. Bezüglich Durchführung gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 13 - 16 dieser Statuten betreffend die Generalversammlung.

G. Ausschüsse, Arbeits- und Expertengruppen

Art. 35: Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung einzelner Sachbereiche kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen und ihnen entsprechende Aufträge erteilen.
2. Die Ausschüsse konstituieren sich selbst. Der Vorstand hat das Recht, den Vorsitzenden oder einzelne Mitglieder abzuwählen.⁴⁸
3. Der Aufgaben- und Tätigkeitsbereich eines Ausschusses sowie die erforderliche Organisation können vom Vorstand in einem Reglement geregelt werden.⁴⁹
4. Ansprechstelle für den Ausschuss ist innerhalb des Verbandes der Geschäftsführer oder der innerhalb der Geschäftsstelle für den Ausschuss zuständige Mitarbeiter. Die Geschäftsstelle informiert den Vorstand über die Tätigkeit des Ausschusses.⁵⁰
5. Die Protokolle der Ausschuss-Sitzungen werden jeder Mitgliedsbank zur Kenntnis gebracht.⁵¹
6. Die Ausschüsse werden in administrativer Hinsicht von der Geschäftsstelle unterstützt.

⁴⁸ geändert am 13. Januar 2010

⁴⁹ geändert am 13. Dezember 2017

⁵⁰ geändert am 26. März 2025

⁵¹ geändert am 13. Dezember 2017

Art. 36: Arbeitsgruppen

1. Zur Bearbeitung einzelner Themen mit beschränkter Zeitdauer können die Ausschüsse in Abstimmung mit der Geschäftsstelle Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen entsprechende Aufträge erteilen.^{52 53}
2. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Der Vorstand hat das Recht, den Vorsitzenden oder einzelne Mitglieder abuberufen.⁵⁴
3. Der Auftrag der Arbeitsgruppe wird vom entsprechenden Ausschuss festgelegt.
4. Ansprechstelle für die Arbeitsgruppe ist innerhalb des Verbandes der Geschäftsführer bzw. der innerhalb der Geschäftsstelle zuständige Mitarbeiter. Die Geschäftsstelle berichtet dem Vorstand über den Fortschritt der Arbeiten.
5. Der Aufgaben- und Tätigkeitsbereich einer Arbeitsgruppe sowie die erforderliche Organisation können in einem Reglement geregelt werden.⁵⁵
6. Die Arbeitsgruppen werden bei ihrer Tätigkeit und insbesondere in administrativer Hinsicht von der Geschäftsstelle unterstützt.
7. Die Arbeitsgruppe bleibt so lange bestehen, bis ihr Auftrag erledigt ist. Die Auflösung erfolgt durch den entsprechenden Ausschuss.
8. Nebst den Mitgliedsbanken können auch Assoziierte Mitglieder in den Arbeitsgruppen des Bankenverbandes mitarbeiten.⁵⁶

Art. 37: Expertengruppen⁵⁷

1. Zur Unterstützung eines ständigen Austausches unter den Fachexperten sowie zur Gewährleistung der aktiven Fachkommunikation kann die Geschäftsstelle auf Antrag einer oder mehrerer Mitglieder für einzelne Sachbereiche Expertengruppen einsetzen.⁵⁸
2. Nebst den Mitgliedsbanken können auch Assoziierte Mitglieder in den Expertengruppen des Bankenverbandes Einsitz nehmen.⁵⁹
3. Die Expertengruppen konstituieren sich selbst.
4. Der Aufgaben- und Tätigkeitsbereich einer Expertengruppe sowie die erforderliche Organisation können in einem Reglement geregelt werden.
5. Ansprechstelle für die Expertengruppe ist innerhalb des Verbandes der Geschäftsführer bzw. der innerhalb der Geschäftsstelle zuständige Mitarbeiter. Die Geschäftsstelle informiert den Vorstand über die Tätigkeit der Expertengruppe.

⁵² geändert am 13. Dezember 2017

⁵³ geändert am 26. März 2025

⁵⁴ geändert am 13. Januar 2010

⁵⁵ geändert am 13. Dezember 2017

⁵⁶ geändert am 26. März 2025

⁵⁷ geändert am 13. Dezember 2017

⁵⁸ geändert am 26. März 2025

⁵⁹ geändert am 26. März 2025

6. Die Expertengruppen werden in administrativer Hinsicht von der Geschäftsstelle unterstützt.

H. Kontrollstelle

Art. 38: Wahl, Amtsdauer

1. Die Generalversammlung wählt eine Kontrollstelle.
2. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt drei Jahre.^{60 61}

Art. 39: Aufgaben

Die Kontrollstelle hat die Ordnungsmässigkeit und die Richtigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

V Finanzen

Art. 40: Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des Verbandes haben die Mitgliedsbanken und die Assoziierten Mitglieder Beiträge zu leisten.⁶²
2. Die Mittel zur Verfolgung des Zweckes (Art. 3) werden im Wesentlichen von den Mitgliedsbanken aufgebracht durch:
 - a) einen einmaligen Aufnahmebeitrag von CHF 50'000.00⁶³;
 - b) durch jährliche, ordentliche Mitgliedsbeiträge und allenfalls zusätzlich durch Sonderbeiträge.
3. Die jährlichen, ordentlichen Beiträge der Mitgliedsbanken bestimmen sich nach Massgabe ihrer Stimmkraft wie folgt: Der von der Generalversammlung festzulegende Grundansatz wird mit der Anzahl Stimmen gemäss Art. 9 Abs. 2 vervielfacht (d. h. Anzahl Stimmen x Grundansatz = Jahresbeitrag).
4. Der jährliche, ordentliche Mindestbeitrag einer Mitgliedsbank (Grundansatz), welcher unabhängig von der Berechnung gemäss Absatz 2 bezahlt werden muss, wird von der Generalversammlung festgelegt.^{64 65}
5. Der Aufnahmebeitrag ist zahlbar innerhalb der Frist eines Monats nach Mitteilung des Aufnahmeentscheides. Die jährlichen, ordentlichen Beiträge sind zahlbar innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres.
6. Die Beitragsfestsetzung, -höhe und -fälligkeit bei den Assoziierten Mitgliedern richtet sich nach dem separaten Reglement, welches vom Vorstand beschlossen wird.

⁶⁰ geändert am 13. Januar 2010

⁶¹ geändert am 26. März 2025

⁶² geändert am 23. Oktober 2013

⁶³ geändert am 23. August 2023

⁶⁴ geändert am 4. März 2008

⁶⁵ geändert am 23. August 2023

Art. 41: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Bankenverbandes haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 42: Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
2. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43: Neubestellung des Vorstands⁶⁶

Der Vorstand wird nach neuen Bestimmungen von Art. 17 an der ersten ordentlichen Generalversammlung gewählt, die auf das Inkrafttreten dieser Statuten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Art. 44: Statutenänderungen

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden. Vorbehalten bleibt Art. 45.

Art. 45: Auflösung

1. Die Auflösung des Bankenverbandes kann von der Generalversammlung mit drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden. Vorbehalten bleibt Art. 46.
2. Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 46: Zustimmung der Gründer

Statutenänderungen, die den Zweck oder die Organisation des Bankenverbandes zum Gegenstand haben, sowie der Beschluss auf Auflösung des Bankenverbandes kommen gültig nur zustande, wenn die drei Gründer des Bankenverbandes der zustimmenden Mehrheit angehören.

Art. 47: (aufgehoben)⁶⁷

Art. 48: Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. September 1999 und alle später bis zum Tage der Annahme dieser Statuten erlassenen statutarischen Bestimmungen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form von der ausserordentlichen Generalversammlung des Liechtensteinischen Bankenverbandes vom 22. Januar 2003 in Vaduz einstimmig angenommen.

Die Revision von Art. 5 erfolgte aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Februar 2005 in Vaduz. Sie wurde mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die Revision von den Artikeln 10 Abs. 5 und 39 Abs. 3 erfolgte aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 4. März 2008 in Vaduz. Sie wurden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

⁶⁶ geändert am 13. Januar 2010

⁶⁷ geändert am 26. März 2025

Die Revision von den Artikeln 4, 5, 7 Abs. 1, 23 Abs. 2 sowie 39 Abs. 1 und 7 erfolgte aufgrund eines Beschlusses der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. Oktober 2013 in Vaduz. Sie wurden mit Wirkung ab 01.01.2014 in Kraft gesetzt.

Die Revision von den Artikeln 6 Abs. 2, 12 Bst. I) und 17 Abs. 1 erfolgte aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 25. März 2015 in Vaduz. Sie wurden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die Revision von Artikel 17 Abs. 1 erfolgte aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 16. März 2016 in Vaduz. Sie wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die Revision von Artikel 4 Abs. 3, 8 Abs. 2, 12, 23 Abs. 2, 27 Abs. 3, 35 Abs. 3 und 5, 36 Abs. 1 und 5 sowie Art. 37 erfolgte aufgrund eines Beschlusses der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. Dezember 2017 in Vaduz. Sie wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die Revision von Art. 4 Abs. 4 erfolgte aufgrund eines Beschlusses der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. Mai 2018 in Vaduz. Sie wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die Revision von Art. 17 Abs. 2 und 18 erfolgte aufgrund eines Beschlusses der ausserordentlichen Generalversammlung vom 31. März 2021 in Vaduz. Sie wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die Revision von Art. 5 Abs. 2, Art. 40 Abs. 2 Bst. a) und Art. 40 Abs. 5 erfolgte aufgrund eines Beschlusses der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. August 2023 in Vaduz. Sie wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die Revision von Art. 3 Ziff. 2, Art. 4 Ziff. 1 Bst. b und Ziff. 3, Art. 5 Ziff. 1 und 3, Art. 7 Ziff. 1 und 3, Art. 9 Ziff. 5, Art. 12 Bst. h), Art. 16, Art. 17 Ziff. 2 und 5, Art. 23 Ziff. 2 Bst. a), b), j) und m), Art. 24 Ziff. 1, Art. 35 Ziff. 4, Art. 35 Ziff. 4, Art. 36 Ziff. 1, 3, 4, 5, 7 und 8, Art. 37 Ziff. 1, 2, 4 und 5, Art. 38 Ziff. 2, Art. 40 Ziff. 1 und 7 sowie Art. 47 erfolgte aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 26. März 2025 in Vaduz. Sie wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Vaduz, den 22. Januar 2003

Vaduz, den 18. Februar 2005

Vaduz, den 4. März 2008

Vaduz, den 13. Januar 2010

Vaduz, den 23. Oktober 2013

Vaduz, den 25. März 2015

Vaduz, den 16. März 2016

Vaduz, den 13. Dezember 2017

Vaduz, den 23. Mai 2018

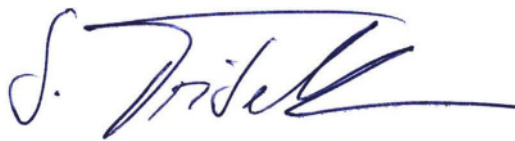
Vaduz, den 31. März 2021

Vaduz, den 23. August 2023

Vaduz, den 26. März 2025



.....
Hans-Werner Gassner
Präsident



.....
Simon Tribelhorn
Geschäftsführer